

# Pietsch & Rolf Rechtsanwälte

Scharnhorststr. 15 · 30175 Hannover · Tel.: 0511 / 87 81 210 · Fax: 0511 / 87 81 2122

## Vollmacht

Az:

- von Kanzlei auszufüllen -

Hiermit erteile ich/erteilen wir

Name, Vorname/Firma	
Firma vertreten durch	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

**Pietsch & Rolf Rechtsanwälte** die Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung

in der Angelegenheit

wegen Unfalls/Vorfalles vom

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die außergerichtliche Vertretung aller Art insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgaben und Entgegennahmen von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
4. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Bußgeldverfahren.
5. Vertretung vor Verwaltungs- Sozial- und Finanzbehörden.
6. Beilegung außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleiche, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
8. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen oder sonstigen Mitteilungen, ausgenommen ist die Empfangsvollmacht für Restwertangebote
9. Empfangnahme der vom Gegner von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
11. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei aus-zuzahlen.

Hinweis gem. § 33 BDSG: Daten werden elektronisch gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift